

L 11 AS 506/16 ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 13 AS 853/16

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 506/16 ER

Datum

19.08.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Keine Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz mangels Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens.

I. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat in einem vom Kläger eingeleiteten Klageverfahren mit Schreiben vom 26.07.2016 den Termin für eine mündliche Verhandlung auf dem 07.09.2016 festgesetzt.

Hiergegen hat der Kläger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben. Zugleich hat er einstweiligen Rechtsschutz für das Berufungsverfahren sowie Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren begehrt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist abzulehnen. Es fehlt an der gemäß [§ 86 b Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) für die Annahme eines Anordnungsanspruches erforderlichen Erfolgsaussicht des Berufungsverfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Prozesskostenhilfe war mangels hinreichender Erfolgsaussichten für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß [§ 73 a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 114](#) ff Zivilprozessordnung nicht zu bewilligen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2016-09-23